

die Frage, in wie fern jene beschränkende Vorschriften mit der Verfassungsurkunde in Einklang zu bringen seien, ließ hauptsächlich in Betracht, daß die Landtagsordnung als noch nicht promulgirtes Gesetz den Unterthanen auch nicht bekannt sein könne, im Allgemeinen eine mildere Auslegung vorwalten und entschied sich nach sorgfältiger Prüfung aller einzelnen Punkte dahin, daß man die vierte Deputation autorisiren wolle, bei Beurtheilung der ihr übergebenen Eingaben in Hinsicht der §. 118 der Landtagsordnung unter b., c., d. und e. angegebenen Erfordernisse möglichst nachsichtige Grundsätze zu beobachten,

(Landt.-Acten vom Jahre 1833. II. Abtheil. 1. Bd. S. 321.) eine Autorisation, die sich die vierte Deputation beim Beginn jeden Landtags aufs neue erbat und auch erhielt.

Vergleicht man die damals gewonnenen Ansichten und gefaßten Beschlüsse mit dem Inhalte des jetzt vorgelegten revidirten Entwurfs, so zeigt sich allerdings, daß die Staatsregierung den Wünschen der Stände zum größten Theile, und zwar in so fern entsprochen hat, als durch das facultative Wort: „kann“ auf der zwölften Zeile dieses §. die Zurückweisung einer Beschwerde aus den §. 143 sub f., g. und h. aufgeführten Gründen in das Ermessen der Deputation gestellt wird. Nur in einem Punkte besteht noch eine Verschiedenheit der Ansichten. Es soll nämlich nach der Absicht der Regierung eine Beschwerde jedensfalls unzulässig sein, wenn sie im Namen oder in der Sache eines Dritten, aber ohne dessen legale Vollmacht beigebracht ist, während doch die erste Kammer des Landtags 1833 ihre milde Auslegung auch auf diesen Punkt mit erstreckte.

Nichts desto weniger glaubt die Deputation, mit den Zugeständnissen der Staatsregierung sich begnügen und dem §. auch in dieser Beziehung beipflichten zu können, denn es bedarf, wie schon im Jahre 1833 bemerkt ward, bei dem Umstande, daß häufig von einzelnen unzufriedenen Köpfen Beschwerden für ganze Gemeinden eingereicht, oder von gewinnsüchtigen Personen halb wider den Willen der Interessenten verabsfaßt worden, hier mehr als anderwärts einer vorbeugenden Bestimmung, wie denn auch in der ersten Kammer selbst hierin ein Unterschied gefunden wurde, indem sie sich bei den hier unter f., g., h. angeführten Punkten einstimmig, bei dem unter e. ersichtlichen nur durch Stimmenmehrheit für Milde entschied. Es kommt hinzu, daß, wenn künftig die Landtagsordnung zum Gesetze wird, ein Hauptgrund wegfällt, der die Kammer bestimmen mußte, es mit den Bedingungen der Zulässigkeit einer Petition weniger genau zu nehmen.

Nur in einer einzigen Beziehung hat die Deputation noch eine Erinnerung zum Entwurfe zu machen. Es betrifft dieselbe den Punkt d., rücksichtlich dessen es einer Ausdehnung des Befugnisses zu Beschwerdeführung ebensowohl, als einer Beschränkung desselben bedarf. Einer Ausdehnung, weil es billig und dem Sinne und Geiste dieses §. ganz angemessen ist, eine lediglich aus formellen Gründen zurückgewiesene Beschwerde dann wieder zuzulassen, wenn die formellen Mängel beseitigt sind; einer Beschränkung, weil, wollte man jede Beschwerde wieder zulassen, sobald sie neue, aber nicht auf neuen Thatsachen beruhende Gründe aufführt, mit einer solchen Erlaubniß leicht großer Mißbrauch getrieben werden könnte.

Zweckentsprechender dürfte daher folgende Fassung sein:

„d) wenn eine aus materiellen Gründen bereits zurückgewiesene Beschwerde ohne Angabe neuer Thatsachen wiederholt wird.“

Vizepräsident v. Friesen: Dies ist die einzige Erinnerung, welche die Deputation zu diesem §. gemacht hat, den sie überhaupt anzunehmen beantragt. Ich erwarte, ob Jemand über diesen §. zu sprechen wünscht. Da sich Niemand erhebt,

so kann ich zur Fragstellung schreiten, und frage daher: ob die Kammer der Veränderung sub d. dahin ihre Zustimmung ertheilen wolle, daß es heißt: wenn eine bereits zurückgewiesene Beschwerde ohne Angabe neuer Gründe wiederholt wird. Genehmigt die Kammer diese Veränderung? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident v. Friesen: Nimmt die Kammer mit dieser Veränderung §. 143 an? — Einstimmig Ja.

§. 144.

Zurückweisung unzulässiger Beschwerden durch die Deputation.

Die Deputation hat bei denjenigen Beschwerden, welche sie aus einem der obigen Gründe unzulässig erachtet, solches sofort, mit Angabe des Grundes, nach Befinden unter Zurückgabe der Beschwerdeschrift, dem Beschwerdeführer zu erkennen zu geben, oder wenn dieser unbekannt ist, die Beschwerde zu den Acten zu nehmen und in beiden Fällen der Kammer davon Nachricht zu ertheilen.

Vizepräsident v. Friesen: Eine Erinnerung ist gegen diesen §. nicht gemacht worden. Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so kann ich die Frage stellen: ob §. 144 angenommen werden soll? — Einstimmig Ja.

§. 145.

Berichtserstattung der Deputation über Beschwerden.

Wird die Beschwerde von der Deputation hiernach nicht für unzulässig befunden, so hat sie über selbige an die Kammer zu berichten.

Zwar kommt weder der Deputation, noch der Kammer zu, über dergleichen Beschwerden weitere Instruction zu veranlassen, oder von Königlichen Behörden Anzeigen zu erfordern, sie können aber von dem Gesamtministerium durch den Präsidenten die erforderlichen Aufschlüsse erhalten, um jede Vorlage grundloser Beschwerden zu beseitigen; haben auch, wenn sie eine Beschwerde für gegründet erachten, mit einem Königlichen Commissar (§. 84) sich zu vernehmen.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Deputation sagt:

Zu §. 145.

a) Das Wort: „hiernach“ auf der ersten Zeile ist zwar dem älteren Entwurfe §. 118 entlehnt; da indeß die früher in einen einzigen §. zusammengefaßten Sätze jetzt mehreren §§. angehören, und zwischen §. 143, auf den sich das Wort: „hiernach“ bezieht, und §. 145 ein besonderer §. eingeschaltet worden ist, so wird es zur Deutlichkeit beitragen, wenn statt des Wortes: „hiernach“ gesetzt wird:

„nach §. 143.“

b) Was hier in Bezug auf Königliche Behörden gesagt ist, muß auch von andern, nicht Königlichen gelten; denn der Grund ist derselbe. Die Deputation stimmt daher für Wegfall des Wortes:

„Königlichen“

in der vierten Zeile.

Vizepräsident v. Friesen: Es liegen hier zwei Anträge der Deputation vor. Auf der ersten Zeile soll das Wort: „hiernach“ vertauscht werden mit den Worten: „nach §. 143“ und auf der vierten (s. oben die 6.) Zeile soll das Wort: „Königlichen“ ausfallen, so daß es nun heißt: „oder von Behörden Anzeigen zu erfordern.“ Wünscht Jemand über den §. selbst zu sprechen? Da